Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage			
X	öffentlich		nichtöffentlich
Drucksache Nr.			
20-25/911			

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
VB 5 - Büro Vorstand für Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz - Herr Hackmann, Tel. 0209 169 - 52 78

Datum
23.03.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
Ausschuss für Soziales und Arbeit	**21.04.2021**	

Betreff

Anfrage der Stadtverordneten Frau Peipe
- Kostenübernahme für Homeschooling durch das Jobcenter -

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit am 03.02.2021 wurde unter TOP 16 folgende Anfrage gestellt:

Kostenübernahme für Homeschooling durch das Jobcenter

Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat das Jobcenter Erfurt dazu verpflichtet, für die Beschaffung eines internetfähigen Computers zur Teilnahme an Pandemie bedingtem Homeschooling zu sorgen.

Per einstweiliger Anordnung sorgte das LSG für die Durchsetzung des Anspruchs, die Entscheidung ist unanfechtbar (AZ:L 9 AS 862/20 B ER).

Die Antragstellerin bezieht SGB-II-Leistungen und besucht die 8- Klasse der staatlichen Grund- und Regelschule. Ihre Mutter hatte die Übernahme der entstehenden Kosten für einen Computer sowie Drucker und Zubehör beantragt, was Jobcenter und Sozialgericht abgelehnt hatten.

In diesem Zusammenhang bitte DIE LINKE. um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Haben entsprechende Personen in Gelsenkirchen bereits derartige Anträge gestellt? Wenn Ja, wieviele? Wenn ja, wie wurden diese Anträge bisher beschieden? Falls hier keine Fallzahlen bekannt sind, warum sind diese nicht bekannt?

2. Beabsichtigt Gelsenkirchen im vorgenannten Beispielfall dem Urteil (AZ: L 9 AS 862/20 B ER) des Landessozialgerichtes Thüringen zu folgen?

Stellungnahme des Integrationscenters für Arbeit Gelsenkirchen:

Zu 1.
Auch in Gelsenkirchen wurden und werden entsprechende Anträge auf die Kostenübernahme von digitalen Endgeräten für das Homeschooling gestellt.
Seit der Änderung des § 21 SGB II zum 01.01.2021 ist eine Übernahme bei vorliegenden Voraussetzungen möglich.
Grundsätzlich berechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
Berechtigt sind auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.
Maßgeblich für eine mögliche Kostenübernahme ist die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht; zudem darf der Bedarf nicht bereits durch Dritte gedeckt sein.

Die Bearbeitung aller Anträge erfolgt unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalls. Die Anzahl der Einzelfälle wird systembedingt nicht ausgewertet und kann daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2.
Aufgrund der Gesetzesänderung des § 21 SGB II zum 01.01.2021 ist nun die Kostenübernahme von digitalen Endgeräten für das Homeschooling möglich.

Wolterhoff